



## Tennis-Club Kaster 75 e.V.

### TCK - Satzung

#### § 1 (Name, Sitz und Geschäftsjahr)

Der am 03.09.1975 in Kaster gegründete Verein führt den Namen

#### **Tennis-Club Kaster 75 e.V.**

Der Verein hat seinen Sitz in Kaster und ist unter der VR-Nr. 300243 in das Vereinsregister des Amtsgerichts Köln eingetragen.

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Der Verein ist Mitglied im Tennisverband Mittelrhein e.V. und im KreisSportBund Rhein-Erft e.V. und erkennt deren Satzungen und Ordnungen an.

#### § 2 (Zweck des Vereins)

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung und zwar insbesondere durch die Pflege und Förderung der körperlichen Ertüchtigung seiner erwachsenen Mitglieder und des Jugendsports nach den Grundsätzen des Amateursports und wird verwirklicht insbesondere durch Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (4) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen begünstigt werden.
- (6) Zur Erfüllung seiner Zwecke erhebt der Verein von seinen Mitgliedern Beiträge und Umlagen, deren Höhe die Mitgliederversammlung bestimmt.
- (7) Der Verein bekennt sich zur freiheitlich-demokratischen Lebensordnung, zum Grundgesetz und setzt sich für Mitbestimmung, Gleichberechtigung und Chancengleichheit der Menschen ein.

- (8) Er tritt ein für die Menschenrechte und für Toleranz im Hinblick auf Religion, Weltanschauung und Herkunft.
- (9) Er bekennt sich für manipulationsfreien Sport und für die Erziehung zu Fair Play und Respekt. Er erkennt die jeweils gültigen Regeln der Nationalen Anti-Doping Agency (NADA) an und verurteilt jegliche Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexueller Art ist.

### **§ 3 (Gliederung des Vereins)**

(1) Der Verein hat:

- a) ordentliche Mitglieder
- b) jugendliche Mitglieder (vor Vollendung des 18. Lebensjahres)
- c) fördernde Mitglieder
- d) Ehrenmitglieder

(2) Personen, die sich um die Sache des Vereins oder des Sports verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes von der Generalversammlung unter Zustimmung von 2/3 der erschienen stimmberechtigten Mitglieder zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ehrenmitglieder haben das Recht ordentlicher Mitglieder, sind aber von der Beitragspflicht befreit

### **§ 4 (Erwerb der Mitgliedschaft)**

Über die Aufnahme als Mitglied entscheidet der Vorstand auf Grund eines schriftlichen Aufnahmegesuches. Bei Minderjährigen ist die Unterschrift des gesetzlichen Vertreters als Zustimmung hierzu abzugeben. Der Vorstand ist nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe einer evtl. Ablehnung anzugeben. Mit dieser Anmeldung unterwirft sich jedes Mitglied den Bestimmungen dieser Satzung und den Vorschriften des Vereinsrechts.

### **§ 5 (Beendigung der Mitgliedschaft)**

(1) Die Mitgliedschaft erlischt durch freiwilligen Austritt, Tod oder Ausschluss. Die Austrittserklärung ist unter Rückgabe des Mitgliedsausweises schriftlich an den Vorstand zu richten. Der Austritt aus dem Club ist nur zum Ende eines Kalenderhalbjahres unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten möglich.

(2) Der Ausschluss aus dem Verein kann durch den Vorstand erfolgen.

Ausschlussgründe:

- a) Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen und Nichtbefolgung von Anordnungen der Vereinsleitung.
- b) Nichtzahlung von 6 Monatsbeiträgen trotz Aufforderung.
- c) Verstoß gegen die Interessen des Vereins und unsportliches Verhalten.
- d) Unehrenhafte Handlungen.

Das betroffene Mitglied hat vor der Entscheidung Anspruch auf eine mündliche oder schriftliche Stellungnahme.

Verpflichtungen gegenüber dem Verein sind bis zum Ablauf der Mitgliedschaft zu erfüllen.

Die im Laufe der Zeit eingezahlten Beiträge und Umlagen, sowie das Eintrittsgeld und geleistete Sachleistungen werden nicht zurückerstattet.

## **§ 6 (Rechte und Pflichten der Mitglieder)**

- (1) Jedes Mitglied hat unter den gegebenen Voraussetzungen Zutritt zu den sportlichen und gesellschaftlichen Veranstaltungen des Vereins und ist nach Maßgabe seiner Beitragszahlungen entsprechend der Spielordnung und Platzeinteilung zur Benutzung der Sportgeräte und Sportanlagen des Vereins berechtigt und kann gemäß seinen sportlichen Fähigkeiten an den Wettbewerben des Vereins teilnehmen.
- (2) Die Teilnahme an Wettkämpfen kann von der Zahlung eines Kostenbeitrages oder Startgeldes abhängig gemacht werden.
- (3) Die Mitglieder sind nach Maßgabe der Beitragsordnung, die durch die Mitgliederversammlung zu beschließen ist, zur Zahlung der Beiträge verpflichtet.
- (4) Ehrenmitglieder sind von der Verpflichtung zur Beitragszahlung befreit.
- (5) Mitglieder - außer Ehrenmitglieder - können durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus besonderem Anlass zu Sonderleistungen herangezogen werden.
- (6) Jedes ordentliche oder jugendliche Mitglied ist verpflichtet, sich nach Maßnahme des sportlichen Könnens zu Wettkämpfen zur Verfügung zu stellen. Den Anordnungen der technischen Leitung und deren Unterorganen ist Folge zu leisten. Mannschaften des Vereins, die an Spiel-Wettbewerben teilnehmen, haben einheitliche Kleidung (Trikots) zu tragen.

## **§ 7 (Organe des Vereins)**

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

## **§ 8 (Mitgliederversammlung)**

- (1) Im dritten Quartal des Kalenderjahres findet die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) statt.  
Die Einberufung durch den Vorstand erfolgt mindestens 14 Tage vorher schriftlich oder auf elektronischem Wege unter Angabe der Tagesordnung.  
Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr erreicht haben.  
Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.  
Bei der Wahl des Jugendleiters haben Jugendliche des Vereins unter 18 Jahren volles Stimmrecht.
- (2) Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Dies wird zu Beginn vom Sitzungsleiter festgestellt und zu Protokoll gegeben.  
Bei Abstimmungen entscheidet die Stimmenmehrheit.
- (3) Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des 1. Vorsitzenden den Ausschlag.

- (4) In der ordentlichen Mitgliederversammlung kann nur über Anträge abgestimmt werden, die mindestens 3 Tage vorher schriftlich vorgelegt haben. Es sei denn, dass die Dringlichkeit des Antrages von den Anwesenden mit 2/3 Mehrheit anerkannt wird.
- (5) Falls 1/4 der anwesenden Mitglieder eine geheime Abstimmung wünscht, muss dies erfolgen.
- (6) Bei Satzungsänderungen ist eine 2/3 Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
- (7) Zur Prüfung der Kassengeschäfte wählt die Mitgliederversammlung zwei Kassenprüfer für jeweils zwei Jahre. Diese dürfen kein weiteres Amt im Verein bekleiden. Nach einem Jahr scheidet ein Kassenprüfer aus und es wird neu gewählt. Die Wiederwahl von Kassenprüfern ist zulässig. Sie haben nach dem Jahresabschluss eine ordentliche Kassenprüfung vorzunehmen und darüber der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht zu fertigen und vorzutragen.
- (8) Zur Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung gehören:
  - a) Geschäftsbericht des Vorstandes einschließlich des Kassenprüfberichtes
  - b) Entlastung des Vorstandes
  - c) Wahl des Vorstandes für zwei Jahre
  - d) Beschlussfassung über die vorliegenden Anträge und Festsetzung der Mitgliederbeiträge.

Die Beschlüsse werden schriftlich niedergelegt und vom Protokollführer und vom 1. Vorsitzenden unterzeichnet.

- (9) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird auf Beschluss des Vorstandes einberufen. Der Vorstand ist zur Einberufung innerhalb einer Frist von 7 Tagen verpflichtet, wenn wenigstens 1/4 der stimmberechtigten Mitglieder dieses schriftlich beantragt haben. Mitgliederversammlungen können neben den ordentlichen Mitgliederversammlungen nach Bedarf durch den Vorstand einberufen werden, soweit dies im Vereinsinteresse erforderlich ist.
- (10) Alle Abstimmungen können auch unter Zuhilfenahme elektronischer Abstimmungssysteme durchgeführt werden, wenn eine geheime Abstimmung ermöglicht wird.
- (11) Der Vorstand kann beschließen, die Versammlung ausschließlich in Form der elektronischen Kommunikation durchzuführen. Der Beschluss kann für den Einzelfall oder grundsätzlich gefasst werden.
- (12) Entsprechendes gilt sinngemäß für Zusammenkünfte aller anderen in der Satzung aufgeführten Vereinsorgane.

### **§ 9 (Technische Anforderungen bei Zusammenkünften nach § 8 Ziffer 11 und 12)**

- (1) Die Einladung zu einer Zusammenkunft nach § 8 Ziffer 11 und 12 muss Angaben zum Zugang und zur Authentifizierung enthalten, die von den Empfängern vertraulich zu behandeln und keinem Dritten zugänglich zu machen sind.
- (2) In den Sitzungen muss sichergestellt sein, dass die elektronisch teilnehmenden Mitglieder ihr Anwesenheits-, Rede-, Antrags- und Stimmrecht ausüben können.
- (3) Die Zusammenkünfte dürfen nur dann aufgezeichnet und gespeichert werden, wenn dies durch einen einschlägigen Beschluss zum Zweck der Protokollierung zugelassen wird. Die Aufzeichnung ist zu vernichten, nachdem das Protokoll der Zusammenkunft genehmigt worden ist.

### **§ 10 (Leitung des Vereins)**

- (1) Der Vereinsvorstand besteht aus:
  - a) dem 1. Vorsitzenden
  - b) dem 2. Vorsitzenden
  - c) dem Geschäftsführer
  - d) dem Kassenwart
  - e) dem Jugendwart
  - f) dem Sportwart
- (2) Der Verein wird gerichtlich oder außergerichtlich durch den 1. und 2. Vorsitzenden vertreten. Sie bilden den Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Diese vertreten den Verein nach innen und aussen.
- (3) Dem Vereinsvorstand obliegt die Leitung des Vereins. Insbesondere ist er zuständig für:
  - a) Bewilligung der Ausgaben.
  - b) Durchführung der Beschlüsse der ordentlichen oder sonstigen Mitgliederversammlungen.
  - c) Aufnahme, den Ausschluss und die Bestrafung von Mitgliedern.
  - d) Entscheidungen, soweit sie Vereinsinteressen berühren.
- (4) Der Vorstand ist über 1/4 des Kassenbestandes Verfügungsberechtigt.
- (5) Der 1. Vorsitzende beruft und leitet die Sitzungen des Vorstandes und die Versammlungen der Mitglieder. Der Vorstand ist einzuberufen, so oft die Lage der Geschäfte dies erfordert oder ein Mitglied des engeren Vorstandes es beantragt. Er ist berechtigt, in besonderen Fällen auch andere Mitglieder zu ermächtigen, diesen Sitzungen als beratende Teilnehmer beizuwohnen.
- (6) Der Kassenwart trägt die Verantwortung für die Kassengeschäfte. Auszahlungsanordnungen bedürfen der Anweisung durch den 1. Vorsitzenden. Der Kassenwart hat dem Vorstand laufend über die Kassenlage zu berichten.
- (7) Den übrigen Mitgliedern des Vorstandes obliegt die Erfüllung der Aufgaben, die sich aus ihrem Tätigkeitsbereich ergeben.

- (8) Soweit die Vereinsinteressen es erfordern, werden für den laufenden technischen Spiel- und Sportbetrieb Ausschüsse gebildet, die in ihrer personellen Zusammensetzung von der ordentlichen Mitgliederversammlung zu wählen sind (z.B. Jugendausschuss, Frauenausschuss usw.).  
Die Ausschüsse sind in ihrem Aufgabenbereich selbständig, unterstehen jedoch der Weisungsbefugnis des Vorstandes. Für Abteilungen ohne technischen Ausschuss ist der Vorstand zuständig, der auch ermächtigt ist, für Sonderaufgaben besondere Ausschüsse zu bestimmen.
- (9) Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder erstreckt sich über 2 Freiluft-Saisons, jedoch bleiben die Vorstandsmitglieder so lange im Amt, bis ein Nachfolger bestellt bzw. gewählt ist. Findet aus Pandemiegründen keine Mitgliederversammlung statt, so bleiben die Vorstände so lange im Amt, bis eine neue möglich ist.  
Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, so erfolgt für das ausscheidende Vorstandsmitglied in der nächsten Mitgliederversammlung die Ersatzbestellung bzw. Ersatzwahl.
- (10) Die Vorstandsversammlung ist beschlussfähig bei Anwesenheit von 4 Vorstandsmitgliedern, wenn sie mit einer Frist von 8 Tagen einberufen wurde. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.

## **§ 11 (Datenschutz)**

- (1) Zur Erfüllung der Vereinszwecke werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben der EU- Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein erhoben, verarbeitet und genutzt.  
Der Vorstand stellt sicher, dass die personenbezogenen Daten durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor unbefugtem Zugriff Dritter und Missbrauch geschützt werden und ausschließlich die zuständigen Stellen Zugriff auf die Daten haben.
- (2) Jedes Mitglied als natürliche Person hat das Recht auf Auskunft der zu seiner Person gespeicherten Daten, Berichtigung unrichtiger Daten, Löschung unberechtigt gespeicherter Daten, Sperrung berechtigt gespeicherter Daten, soweit diese nicht weiterverarbeitet oder genutzt werden dürfen.
- (3) Allen Organmitgliedern des Vereins ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt und zu anderen, als dem der jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu erheben, zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.
- (4) Näheres regelt die Datenschutzordnung.

## **§ 12 (Sonstige Bestimmungen)**

Wegen Verstoßes gegen die Bestimmungen der Satzung ist der Vorstand berechtigt, folgende Strafen über die Mitglieder zu verhängen:

- a) Verweis
- b) Geldstrafe
- c) Disqualifikation bis zu einem Jahr

- d) ein zeitlich unbegrenztes Verbot des Betretens und der Benutzung der Sportanlagen
- e) Ausschluss aus dem Verein.

Der Bescheid ist mit einem eingeschriebenen Brief zuzustellen.

Die Höhe der Beträge regelt die Beitragsordnung, die der Zustimmung der Mitgliederversammlung bedarf.

### **§ 13 (Vereinsauflösung)**

Die Auflösung des Vereins kann nach schriftlicher Beantragung, die spätestens 4 Wochen vor dem Versammlungstermin ergehen muss, nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgen.

Zur Auflösung ist eine 3/4 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Die Abstimmung über die Auflösung ist namentlich vorzunehmen.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen an die Stadt Bedburg mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sports verwendet wird.

Bedburg - Kaster, den 26.08.2022